



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Belegungsregister.

6000 Arbeitslose

wurden am Beginn der vorigen Arbeitswoche in 40 Zahlstellen unieres Verbandes gezählt. Diese 6000 Mitglieder unierer Organisation rechnen auf die Hilfe ihrer Kollegen und Kolleginnen, die noch Arbeit und Verdienst haben. Diese Hilfe soll und kann ihnen gewährt werden, wenn jedes Verbandsmitglied, das in Arbeit steht,

Seine Beiträge pünktlich bezahlt.

Verbandsmitglieder! Gedenket derer, die im Felde Gut und Blut für uns alle einlegten! Und gedenket auch jener Tausende und ihrer Familien, die der Krieg um Verdienst und Brot gebracht hat! Wer heute seine Organisation im Stiche läßt, begeht den schlimmsten Verrat an sich und seinen Arbeitsbrüdern!

Für die Woche vom 13. bis 19. September 1914 ist die Beitragsmarke in das mit 38 bezzeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Trotz wiederholter Bitten und Aufforderungen haben nachfolgend aufgeführte 25 Zahlstellen die Berichtskarten für die Woche vom 31. August bis 5. September nicht eingeschickt:

- Gau 1: Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Köln
- Gau 8: Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Straßburg
- Gau 4: Kaufbeuren, Kempten
- Gau 4a: Würzburg

- Gau 6: Grimmitzschau, Gera, Gotha, Rudolstadt
- Gau 7: Cottbus, Görlitz, Pirschberg
- Gau 8a: Nordhausen
- Gau 9: Bielefeld, Braunschweig, Hannover, Osnabrück
- Gau 10: Bremen.

Wir machen deswegen nochmals darauf aufmerksam, daß sämtliche Zahlstellen mit der Zeitungsendung allwöchentlich eine Karte zugestellt erhalten, die an jedem Sonnabend in allen Teilen auszufüllen und sofort abzusenden ist. Sollte trotz dieser letztmaligen Aufforderung eine Besserung in der Berichterstattung nicht eintreten, wird sich der Verbandsvorstand zu Maßnahmen veranlassen, deren Konsequenzen die betreffenden Mitgliedschaften sich dann selbst zuschreiben hätten. Wir erwarten aber im Interesse aller Mitglieder bestimmt, daß dazu keine Veranlassung mehr gegeben werden wird.

Da verschiedentlich durch die Neubesezung der Aemter Irrtümer vorgekommen sind, machen wir darauf aufmerksam, daß alle Geldsendungen und Zuschriften in Massenangelegenheiten nach wie vor an Heinrich Lohoff, Berlin N.O. 18, Elbingerstr. 18 III, zu adressieren sind.

Gleichzeitig ersuchen wir, daß auf allen Sendungen, auch auf den Berichtskarten, die genaue Adresse des Absenders angegeben wird.

Der Verbandsvorstand.
F. A.: Paula Thiede.

Die Volksfürsorge und der Krieg.

Die neueste soziale Schöpfung der deutschen Arbeiter, die im vorigen Jahre durch die Gewerkschaften und Genossenschaften gegründete Volksversicherungsgesellschaft Volksfürsorge, wird wie alle Arbeiterorganisationen und alle Versicherungsgesellschaften durch den ausgebrochenen Weltkrieg vor große Schwierigkeiten gestellt. Der Vorstand sieht diesen Schwierigkeiten ruhig ins Auge und hat die Maßnahmen getroffen, die zum Wohle der Versicherten und der ruhigen, ununterbrochenen Fortführung der Geschäfte notwendig waren. In der eben erschienenen Nr. 9 des Organs der Gesellschaft, die alle, die es angeht, von den Rechnungsstellen erhalten können, werden die Funktionäre dringend aufgefordert, die Organisation während der Kriegszeit in Ordnung zu halten, damit auch während dieser Zeit die

satzungsgemäßen Ansprüche der Versicherten erledigt werden können und nach dem Kriege die Zurückkehrenden alles in Ordnung finden.

Es heißt dann weiter: „Aber nicht nur die Organisation muß intakt bleiben, auch die bestehenden Versicherungen dürfen im Interesse der Versicherten nicht gefährdet werden. Hier erwächst den Vertrauensmännern der Volksfürsorge eine wichtige soziale Aufgabe. Die Bezirke und die Arbeitsgebiete der Vertrauensmänner, welche unter die Waffen treten mußten, müssen, wenn nicht sofort guter Ersatz eintritt, von den zurückbleibenden Vertrauensmännern übernommen werden. Ihre wichtigste Aufgabe ist, nach Möglichkeit das Inkasso der Prämien ungestört weiterzuführen, um den Versicherten ihre Rechte ununterbrochen zu sichern und sie vor unüberlegten, sie schädigenden Schritten zu bewahren.“

Nach genauer Darlegung der triftigen Gründe, die jeden Versicherten zu seinem eigenen Vorteil veranlassen müssen, die abgeschlossene Versicherung aufrechtzuerhalten und wenn es irgend angeht, die Prämien weiterzuzahlen, bespricht der Artikel die auf Grund der Versicherungsbedingungen zu treffenden Maßnahmen der Umwandlung der Versicherung in eine Spar- oder prämienfreie Kapitalversicherung bei Nichtweiterzahlen der Prämien. Da die Volksfürsorge die Volksversicherung nur zum Vorteil der Versicherten betreibt, ist der Vorstand auch in dieser Kriegszeit verpflichtet und gewillt, seinen Versicherten jede Erleichterung zu bieten. Die Volksfürsorge schreibt daher:

„Der Vorstand wird in den Fällen, in welchen Angehörige von uns Feld gezogenen Versicherten in die Lage kommen, bei Kapitalversicherungen die Prämienzahlung zu verlangsamen oder ganz einzustellen, nicht sofort umzuwandeln, sondern die Prämienzahlung über die im § 5 der Versicherungsbedingungen vorgesehene Frist von zwei Monaten hinaus stunden und nach Beendigung des Krieges erleichterte Gelegenheiten geben, die Versicherungen wieder in Kraft treten zu lassen. Darüber werden besondere Anweisungen des Vorstandes an die Rechnungsstellen das nähere regeln.“

Durch diese unbegreifliche Saumseligkeit der betreffenden Ortsverwaltungen werden die Arbeiten des Verbandsvorstandes ungemein erschwert. Es ist auf diese Weise ganz unmöglich, ein Bild von dem Stande der Organisation, dem Umfang der Arbeitslosigkeit und den verfügbaren Geldmitteln zu erhalten. Die in jeder Woche einmal zu beantwortenden wenigen Fragen, welche die Karte enthält, stellen doch wirklich keinerlei unmöglich zu erfüllende Anforderungen an unsere Funktionäre. Mögen sie doch endlich begreifen lernen, daß solche Arbeiten für die Aufrechterhaltung eines geregelten Organisationsbetriebes, namentlich in der jetzigen Zeit, eine unbedingte Notwendigkeit sind.

Die Arbeitslosen-Unterstützung der Stadt Berlin.

Der Artikel schließt mit den hoffnungsvollen und mahnenden Sätzen:

„Nicht nur im Interesse unserer vielen vor dem Feinde kämpfenden Brüder und ihrer Angehörigen, sondern auch im Interesse der Volkspflege und ihrer Weiterentwicklung sehnen wir von ganzem Herzen einen baldigen Friedensschluß herbei, der die Grundlage für eine lange, ruhige Friedens- und Futurarbeit ermöglicht.“

Unsere Freunde im Reiche bitten wir, den Versicherten überall im Sinne unserer Ausführungen in jeder Richtung entgegenzukommen und sie zu treuem Festhalten an der Volkspflege zu ermuntern. Wie die Gewerkschaften und die Genossenschaften, so wird auch die Volkspflege nach dem Kriege nötiger sein als vorher; sie braucht aber auch in dieser schweren Zeit das unerschütterliche Vertrauen des Volkes, dem zu dienen sie allein bestimmt ist.“

Wir können uns diesen Hoffnungen und Mahnungen nur anschließen.

Dr. Ludwig Frank gefallen.

Als Opfer des Krieges ist der Reichstagsabgeordnete und Führer der badischen Sozialdemokratie Genosse Dr. Ludwig Frank, wie der Mannheimer „Volkstimme“ von zwei Augenzeugen berichtet wird, am 4. September bei einem Sturmangriff gefallen. Am 31. August rückte Dr. Frank mit seinem Ersabattalion ins Feld. Am 3. September traf er an der lothringischen Grenze im Bivak ein und zwar bei Wamond. Am 4. September kam das Regiment, dem Dr. Frank als Flügelmann der ersten Kompanie angehörte, ins Gefecht. Nach einem zweistündigen Schießen kam um 2 Uhr nachmittags der Befehl zum Sturmangriff auf die feindlichen Stellungen. Dr. Frank eilte als Flügelmann seiner Kompanie einige Schritte voraus und erhielt einen Schuß in die linke Schläfe. Einen halben Tag war es nicht möglich, die Leiche Dr. Franks aus der Schußlinie zu bergen. Erst am Sonnabend gelang es zwei Mannheimer Landwehrlenten, seine Leiche aufzufinden. Dr. Frank wurde unter den üblichen militärischen Ehren bei Bacharat in der Nähe von Lunéville beerdigt.

Mit Dr. Frank, der sich am Tage nach der letzten denkwürdigen Reichstagsitzung vom 4. August als Kriegsfreiwilliger meldete, um durch die Tat zu zeigen, daß die Haltung der Fraktion nicht aus taktischen Gründen, sondern einer inneren Notwendigkeit entsprungen ist, ist einer der besten und bereitesten Führer und Vertreter der deutschen Arbeiterklasse dahingegangen. Sie wird dem Tapferen ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Buchdruckerverband während des Krieges.

In einer Konferenz der Gauvorsitzer, die sich mit den während der Kriegszeit notwendigen Maßnahmen beschäftigte, wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Wer mehr als drei Tage pro Woche arbeitet, hat den gewöhnlichen Beitrag zu entrichten, erhält aber keine Unterstützung. 2. Bei halben Tagesschichten oder bei dreitägiger Beschäftigung in der Woche sowie bei wechselseitigen Aussetzen von je einer Woche wird innerhalb 14 Tagen für sechs Arbeitstage Unterstützung gewährt und es ist ein gewöhnlicher Beitrag zu leisten. 3. Kollegen, die nur zwei Tage oder einen Tag in der Woche arbeiten, erhalten für die übrigen Arbeitstage die ihnen zustehende Unterstützung und sind vom Beitrage befreit. 4. Mitglieder, die trotz reduzierter Arbeitszeit das örtliche Minimum oder mehr pro Woche verdienen, haben den Verbandsbeitrag einschließlich des Extrabeitrages zu entrichten und erhalten keine Unterstützung. 5. Die Ortsunterstützung wird bis einschließlich 29. August unverändert weitergezahlt. Von diesem Zeitpunkt ab werden die im § 22 der Vorstandsbeschlüsse festgesetzten Unterstützungsätze um je 25 Pf. pro Tag reduziert. Vom gleichen Tage ab werden auch die Gauzuschüsse um je 25 Pf. pro Tag verkürzt. 6. Die Krankenunterstützung beträgt täglich 1 Mk. und wird nur an solche Mitglieder gewährt, die mindestens 250 Beiträge geleistet haben. Mitglieder, die während ihrer Krankheit den vollen Lohn oder das volle Gehalt weiter beziehen, erhalten keine Krankenunterstützung. 7. Die Invalidenunterstützung und die anderen statutarischen Unterstützungen werden unverändert weitergezahlt.

Adressenveränderungen.

Schwabach.
Vorstandender und Kassierer: Thomas Hofmann, Nürnbergerstr. 31 II.

Zu der bereits in unserer letzten Nummer mitgeteilten Unterstützungsaktion des Berliner Magistrats veröffentlicht der Ausschuss der Gewerkschaftskommission Berlin folgende Bekanntmachung:

Veranlaßt durch die große Arbeitslosigkeit infolge des Kriegsausbruchs hat die Stadt Berlin durch den Beschluß der Stadtvorordnetenversammlung vom 24. August d. J., dem der Magistrat beigetreten ist, die Arbeitslosenunterstützung vorübergehend eingeführt. Der gefaßte Beschluß lautet wörtlich wie folgt:

Es können seitens der Stadtgemeinde Unterstützungen gewährt werden:

- Angestellten und Arbeitern, welche trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit eine Beschäftigung nicht finden können;
- kleineren Gewerbetreibenden und Angehörigen freier Berufe, die unter der gegenwärtigen Wirtschaftslage außerstande sind, sich und ihre Familie zu ernähren.

Die Unterstützung beträgt:

für Personen, welche den Unterhalt von Kindern befreiten, 5 Mk. wöchentlich, für die übrigen 4 Mk. wöchentlich.

Soweit es sich um Personen handelt, welche von einer Angestellten- oder Arbeiterorganisation laufend Arbeitslosenunterstützung beziehen, wird die Unterstützung in der Form eines Zuschlages von 50 Prozent zu dieser Arbeitslosenunterstützung gewährt mit der Maßgabe jedoch, daß Arbeitslosenunterstützung der Organisation und städtischer Zuschlag mindestens 5 Mk. bzw. 4 Mk. pro Woche betrage. Soweit die Arbeitslosenunterstützungen der Organisation unter Zuschlag derjenigen der Stadt den Betrag von 12 Mk. pro Woche übersteigen, wird der Zuschlag gekürzt bzw. kommt er in Fortfall.

Die städtische Unterstützung wird nur solchen Personen gewährt, welche seit dem 1. Juni 1914 in Berlin ununterbrochen ihren Aufenthalt haben und, sofern sie sich im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis befinden, 14 Tage lang ohne Beschäftigung sind.

Ausgeschlossen von der städtischen Unterstützung sind Renten- und Krankengeldempfänger, Bezüher von Militärpension, Veteranenlohn usw. Ebenso Personen, welche sich in der Fürsorge der Armenverwaltung befinden oder aus Stiftungen angemessen unterstützt werden. Desgleichen sind von der Arbeitslosenunterstützung alle Personen ausgeschlossen, welche Unterstützungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 bzw. 4. August 1914, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften beziehen.

Die Stadtgemeinde behält sich vor, insbesondere an unverheiratete Personen an Stelle der Barunterstützung Speisemarken zu gewähren, deren Wertbetrag auf die Unterstützung zur Anrechnung kommt. Wie weit im übrigen an Stelle der Barunterstützung die Gewährung von Naturalien tritt, bleibt besonderen Beschlüssen vorbehalten.

Die Festsetzung der Unterstützungen und die Kontrolle der Unterstützungsempfänger geschieht durch besonders zu bildende Kommissionen.

Die weiteren Vorbereitungen der Organisation werden der bestehenden gemischten Deputation bzw. dem Magistrat übertragen. Sie haben insbesondere auch mit der Landes-

versicherungsanstalt die weiteren Vereinbarungen über ein gemeinschaftliches Vorgehen zu treffen. Die neu zu schaffende Organisation tritt am 15. September in vollem Umfange in Kraft. In der Zeit vom 1. bis 15. September werden die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 bzw. 4. August 1914 gebildeten Kommissionen die Unterstützungsfestsetzung im Rahmen vorstehender Grundzüge übernehmen. Die Gewährung der Zuschüsse an die Arbeiterorganisationen geschieht vom 1. September ab, jedoch bleibt es den Festsetzungen der gemischten Deputation bzw. des Magistrats vorbehalten, in welcher Höhe in dieser Uebergangszeit die Zuschüsse zu leisten sind. Zur Deckung der erforderlichen Beträge wird der Magistrat ermächtigt, auf die Dauer von drei Monaten vorläufig bis zu 500 000 Mk. pro Monat zu verausgaben. Ueber die endgültige Deckung bleiben besondere Gemeinbeschlüsse vorbehalten.

Zur Erläuterung der Durchführungsbestimmungen dieses Beschlusses diene folgendes:

Jeder Arbeitslose, der einer gewerkschaftlichen Organisation angehört, erhält die Unterstützung durch seine Organisation ausgezahlt, ganz gleich, ob er zurzeit von seiner Organisation Arbeitslosenunterstützung bezieht oder nicht.

Natürlich muß der Arbeitslose sich streng an die Kontrollvorschriften seiner Organisation halten. (Mindestens wöchentlich dreimalige Kontrolle.) Zugelassen sind nur solche Organisationen, die zurzeit die Arbeitslosenunterstützung haben oder doch bis Kriegsbeginn hatten. Für die Arbeitslosen, die einer gewerkschaftlichen Organisation angehören, ist also die Sache höchst einfach.

Für Unorganisierte erledigt sich die Sache folgendermaßen:

Der Arbeitslose meldet sich an einer der Stellen, die in den nächsten Tagen von der Stadt Berlin veröffentlicht werden und beantragt Unterstützung. Nach einigen Tagen erhält der Arbeitslose Nachricht und meldet sich an der Stelle, die ihm angegeben wird.

Hier bekommt der Arbeitslose, wenn seinem Antrage entsprochen ist, die Anweisung auf die erste Unterstützung und zugleich eine Kontrollkarte für die weitere Zeit der Arbeitslosigkeit.

Mit der Kontrollkarte geht der Arbeitslose nach einem der auf der Karte vermerkten Arbeitsnachweise, und zwar kann der Arbeitslose zu dem Nachweis gehen, der ihm für das Auffinden von Arbeit am geeignetsten erscheint.

Auf dem Arbeitsnachweise, wo der Arbeitslose sich zuerst mit der Kontrollkarte meldet, ist der Stempel des betr. Nachweises auf der Kontrollkarte anzubringen und muß dann der Arbeitslose bei diesem Nachweis auch immer wieder zur Kontrolle erscheinen. (Die Kontrolle muß wöchentlich dreimal erfolgen.) Auf den Kontrollkarten der Unorganisierten ist der Vermerk enthalten, wo dieselben sich wöchentlich ihre Unterstützung, gegen Vorlegung der Kontrollkarte, abzuholen haben.

Ueber die Unterstützungsaktion durch die Alters- und Invalidenversicherungsanstalt stehen die einzelnen Maßnahmen noch aus. Sobald diese bekannt, werden wir darüber näheres bringen.

Der Ausschuss der Gewerkschaftskommission Berlin.

F. A.: Alwin Körsten.

Achtung! Berliner Mitglieder! Achtung!

Die Auszahlung der von der Stadt Berlin beschlossenen Arbeitslosen-Unterstützung findet für alle seit dem 1. Juni in Berlin wohnenden und mindestens 14 Tage arbeitslos

weiblichen Mitglieder Freitag vormittag 9 bis 1 Uhr

männlichen Mitglieder Sonnabend vormittag 9 bis 1 Uhr

an unserer Kasse, Alte Jakobstraße 5, statt.

Ausgesteuerte und Nichtbezugsberechtigte haben ebenfalls Anspruch auf diese Unterstützung.

Der Ortsvorstand.